

Die Geschichte der deutschsprachigen Anabaptisten in Ungarn, 16.—18. Jahrhundert

Von (†) FERENC KIRÁLY*)

Die religiöse und soziale Bewegung der Wiedertäufer wurde in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Deutschland unterdrückt. Die überzeugt anabaptistische Bevölkerung flüchtete aus einigen Gebieten Süddeutschlands und Tirols nach Mähren; von dort wanderte sie seit 1540 in die west-nordwestlichen Komitate des ungarischen Königreichs — Trencsén, Preßburg und Nyitra — ein. Die ungarischen Großgrundbesitzer nahmen die deutschsprachigen Anabaptisten, die vorzügliche Handwerker waren, mit Freuden auf; beschützten ihre Siedlungen und sicherten ihnen in vieler Hinsicht eine bevorrechtigte Stellung zu.

Ganz anders war die Einstellung der Staatsmacht und des katholischen Klerus. Aus Verordnungen des ständischen Parlaments geht hervor, daß die Ansiedlung der Wiedertäufer negativ beurteilt und ihre Vertreibung, zumindest ihre Einschränkung angestrebt wurde. Der Umstand jedoch, daß um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert ca. 90 Prozent der ländlichen Bevölkerung Ungarns protestantisch war, stellte einen günstigen Hintergrund für die Einwanderung der deutschen Anabaptisten dar. Die Forcierung der Gegenreformation im 17. Jahrhundert und die Machtergreifung der Habsburger im 18. Jahrhundert hatten jedoch auf diesem Gebiet große Veränderungen, ja eine Krise zur Folge.

Wahrscheinlich fand die Einwanderung nicht auf einmal statt, sondern verlief in Form eines allmählichen Einsickerns über einen längeren Zeitraum hin. Die ersten Siedlungen entstanden in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts in der westlichen Zone des Landes, vom Komitat Preßburg bis zum Komitat Vas. Die Unsicherheit bei der Rekonstruktion des zeitlichen Ablaufs der Einwanderungs-Bewegung ist deutlich daran zu erkennen, daß eine Untersuchung aus dem Jahre 1760 die Gründung der ersten Kolonie — in Nagylévárd — ins Jahr 1588 verlegte, während sich die Landesgesetzgebung mit den „Wiedertäufern“ bereits 40 Jahre zuvor — 1548 — beschäftigt hatte.

*) Zusammengestellt von *Prof. Dr. István N. Kiss* (Budapest) — anhand der Notizen und Aktensammlung (CHAK) von *Ferenc Király* (†).

Auf die königliche Mahnung verweisend, verabschiedete das ungarische ständische Parlament 1548 das „Gesetz über die Vertreibung der Anabaptisten und Calvinisten aus dem Königreich“¹⁾. Einige Jahre später wurde 1556 ein sinngemäß gleicher Beschluß vom Landtag erlassen, der für die Vertreibung der Anabaptisten aus dem Lande eine Frist von vier Wochen festlegte²⁾. Auf die Verjagung der „sittenlosen Sekte“ (*perversissima anabaptistarum secta*)³⁾ wurde 1577 mit einem neuen Gesetz gedrängt. Diese erbarmungslose Gesetzgebung scheint aber *de facto* gescheitert zu sein, und als 20 Jahre später der Landtag sich wieder mit den Anabaptisten beschäftigte, wollte man sie schon nicht mehr sofort verjagen, sondern nur ihre Emigration durch eine doppelte Steuerbemessung beschleunigen⁴⁾. War zunächst die Vertreibung der Anabaptisten das Ziel der Politik, so war es später — bei unausgesprochener Duldung — ihre erhöhte Besteuerung. Während des 15jährigen Türkenkrieges (1593—1608) wurde die Steuerlast der Baptisten in vier Dekreten erwähnt⁵⁾ und in Form der Kopfsteuer durchgeführt. Dabei wurde die Steuerrate aus dem Jahre 1593 von monatlich 12 Denar im Jahre 1595 auf 50 Denar erhöht. Demzufolge leisteten also die Anabaptisten pro Kopf jährlich 6 Fl (Florin) Staatssteuer, die dem Preis eines Ochsen auf dem Binnenmarkt entsprach. Wie allgemein bekannt, unterstützte das Haus Habsburg während des 17. Jahrhunderts in ganz Europa die Gegenreformation. Diese Politik spiegelt sich ganz eindeutig auch in den ungarischen Landtagsgesetzen wider. So verordnete z.B. das Dekret von 1635⁶⁾, die vorübergehend geduldeten Anabaptisten dürften bei Strafe von 500 Talern keinen anderen Christen in ihre Reihen aufnehmen. Die Strafe für Missionstätigkeit der Anabaptisten war beispiellos sehr hoch: die obengenannte Summe entsprach damals ungefähr dem Wert von 130 Stück Schlachtvieh⁷⁾. Auf ähnliche Weise wurde ihre Situation aus der Sicht der Staatsmacht durch das Dekret von 1662 charakterisiert: „Die Anabaptisten, solange sie noch in dem Königreich geduldet werden“⁸⁾! ... heißt es dort wörtlich.

¹⁾ „juxta admonitionem regiae majestatis ... expellendos esse“. Magyar Törvénytár (im weiteren M. Tvt.) 1548. XI. articulus.

²⁾ M. Tvt. 1556. XXVI. art.

³⁾ M. Tvt. 1577. X. art. No. 4.

⁴⁾ „anabaptistae ... quo citius emigrent, ad solvendam dicam ... in duplo cogantur“. M. Tvt. 1578. II. art. No. 3.

⁵⁾ „anabaptistae per capita solvent“. M. Tvt. 1593. IV. art., 1595. X. art., 1596. X. art., 1598. XV. art.

⁶⁾ „de anabaptistis, si quidem ad tempus tolerandi fuerint“. M. Tvt. 1635. XXVI. art.

⁷⁾ Um die Mitte des 18. Jh.s entsprach ein Taler 1,8 ung. Florin; der Preis eines Mastochsen betrug auf dem Binnenmarkt 7 Fl. (I. N. Kiss)

⁸⁾ „anabaptistae donec in regno tolerati fuerint“. M. Tvt. 1662. XII. art.

Welche Schlußfolgerungen können aus den zitierten Gesetzestexten gezogen werden? Die Staatsmacht schlug in den 1590er Jahren den Weg der fiskalischen Ausbeutung ein, nachdem die geplante Vertreibung der Anabaptisten gescheitert war. Dieser Prozeß dauerte das ganze 17. Jahrhundert an: die Dekrete von 1635, 1647 und 1662⁹⁾ legten wiederholt die Form und das Maß der Besteuerung der Anabaptisten fest. Ihre Lage wurde von den Behörden praktisch zur Kenntnis genommen, keineswegs aber *de jure* anerkannt. Die Einfügungen im Text, die die Anabaptisten nur als „geduldet“ bezeichnen, machen den Standpunkt der habsburgischen Behörden deutlich; diese hielten die baptistische Religionsausübung für unberechtigt und von der ständischen Verfassung ungeschützt, konnten sie aber nicht unterdrücken. Die sporadischen Verfolgungen, wie z.B. die Aktion der Jesuiten von Győr/Raab um 1640, bei der versucht wurde, die in West-Ungarn zerstreut lebenden Anabaptisten mit Hilfe des behördlichen Zwanges zu rekatholisieren, brachten nur spärliche Erfolge¹⁰⁾.

Der Gebrauch der Worte „Vertreibung“, „provisorische Duldung“ in den Gesetzen beweist eindeutig die feindliche Einstellung der Regierungsorgane. Wie konnten sich nun trotzdem die anabaptistischen Bruderschaften in Ungarn behaupten und ihre Religionsausübung, ihre Sprache und ihre andersartige Kultur jahrhundertlang aufrechterhalten?

Ungeachtet ihrer bekannten Tugenden, ihrer Glaubenstreue, ihres Fleißes und ihrer Opferbereitschaft, ist der Grund ihres Fortbestehens in dem Gegensatz zwischen den Interessen der Staatsmacht und den Interessen der Großgrundbesitzer zu suchen.

Die im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts nach Ungarn gezogenen Anabaptisten waren hochgeschätzte und gesuchte Handwerker, an denen im ganzen Lande Mangel herrschte. Die Nützlichkeit der von ihnen ausgeübten Gewerbe erklärt, weshalb ihnen Großgrundbesitzer und auch mittlerer Adel gegen die Gesetze Schutz zukommen ließen. Darauf weisen auch einige Landtagsbeschlüsse hin: Das schon zitierte Dekret des Jahres 1548 verlangt „die Vertreibung (der Anabaptisten) von jedermanns Gut“, während das Gesetz von 1556 „die Anabaptisten, die auf den Gütern der Großgrundbesitzer und anderer adeliger Besitzer angesiedelt sind“ erwähnt¹¹⁾. Auch werden z.B. in den Batthyany'schen Domänen oft Ärzte, Müller, Zim-

⁹⁾ Siehe Anm. 7 und 8; weiters M. Tvt. 1647. XXVI. art.

¹⁰⁾ Imre Katona, *Adalékok a nyugat-magyarországi anabaptisták történetéhez, Arrabona (Győr) 1964*, S. 99—107. Bzgl. des schon damals berühmten Keramik-Handwerks idem, *A habán kerámia Magyarországon*. Budapest 1974, S. 222 und Béla Takács, *Habán edények észak-magyarországi református templomokban, A Herrmann Otto Múzeum Évkönyve (Miskolc) 1977*, S. 85—102.

¹¹⁾ „expellendos esse de omnium bonis“. M. Tvt. 1548. XI. art. und „anabaptistae omnes de omnium dominorum bonis ac nobilium caeterorumque possessionatorum“ 1556. XXVI. art.

merleute usw. genannt¹²). Die Steuerfreiheit und privilegierte Stellung der Eigenwirtschaften der Großgrundbesitzer schützte nämlich auch die dort angesiedelten Anabaptisten. Diese juristische und verwaltungsmäßige Situation spiegelt sich auch einigermaßen in den Steuerverordnungen wider. In den ersten Beschlüssen, so z.B. in Punkt 3 des Artikel II. des Gesetzes von 1578, wurde nur die Verdoppelung ihrer Steuerlast angeordnet, ohne deren Maß genauer zu bestimmen. Durch die Dekrete von 1593 und 1595 wurden die Anabaptisten in ähnlicher Weise wie die Juden mit Kopfsteuer belegt¹³). Diese wurde gemäß Artikel 10 des Gesetzes von 1596 auf Grund des Eidschwurs¹⁴), — d.h. nach einer unter Eid bekräftigten Vermögensdeklaration — von den Komitatsbehörden erhoben. Dieses System wurde auch in den folgenden Gesetzen des Landtags beibehalten¹⁵).

Die Steuerklasseneinstufung der im Königreich Ungarn niedergelassenen Anabaptisten ist bezeichnend für ihre ökonomisch-soziale Lage¹⁶). Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts kamen sie in die Gruppe derer, die nicht nach der leibeigenen Steuer (*instar colonorum*) besteuert wurden. Diese Steuerkategorie umfaßte stark unterschiedliche soziale Schichten, gewährte aber dem dazugehörigen Personenkreis eine Stellung zwischen den Adeligen und den Leibeigenen. Die Baptisten fielen, teils wegen ihres ertragreichen Handwerks, teils wegen der Steuerimmunität des herrschaftlichen Bodens, auf dem sie siedelten, in diese Kategorie. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß den von Mähren nach Ungarn gezogenen deutschsprachigen „Neuchristen“/Baptisten von den ungarischen Gesetzen im 16.—17. Jahrhundert mit Vertreibung bzw. mit nur provisorischer Duldung gedroht wurde. Die ungarischen Großgrundbesitzer aber nahmen die für sie so nützlichen Handwerker in ihre Obhut, siedelten diese auf ihrem herrschaftlichen Besitz an und verhinderten somit die Durchführung der erwähnten Gesetze. Aber für diesen Schutz und für die Aufrechterhaltung ihrer Gebetshäuser, Schulen und Bruderschaftsgebäude zahlten die Anabaptisten so viel, daß ihre Steuer an den Grundherrn höher war als die Staatssteuerlast¹⁷)! Die Ausübung ihrer Religion konnte nur heimlich erfolgen, eine Genehmigung des Landtages dazu bekamen sie nie, und ihre Missionstätigkeit

¹²) Imre Katona, Szemelvények a Batthyany levéltár anabaptista emlékeiből, *Vasi Szemle* (Szombathely) 1969, No. 3, S. 445—452.

¹³) M. Tvt. 1593. IV. art. und 1595. X. art.

¹⁴) „juxta eorum juramentum, quo se administrandum justitiam obstrixerunt“. M. Tvt. 1596. X. art.

¹⁵) M. Tvt. 1598. XV. art., 1647. XXVI. art., 1662. XII. art.

¹⁶) Siehe detailliert M. Tvt. 1596. X. art. und 1647. XXVI. art.

¹⁷) Auf den Gütern der Familie *Nádasdy* in Südnitra zahlten sie für eine Hufe, auf der ihr Gebetshaus stand, im 17. Jh. jährlich 200 Gulden Miete (I. N. Kiss). — Weitere Beispiele in den Domänen der Familie *Batthyány*. I. Katona, Szemelvények ..., S. 445—452.

wurde unter schwerer Strafandrohung auf Grund des Artikels 26 des Dekrets von 1635 verfolgt.

Von Kaiser *Leopold* erhielten sie zwar 1659 einen „offenen Befehl“, der ihnen zwar manche Begünstigungen zusicherte, aber in bezug auf Religionsfreiheit keine Konzessionen einräumte¹⁸⁾.

Die Ausbreitung der Anabaptisten ging gemäß den vorhandenen Angaben zunächst von der Stadt Sopron/Ödenburg aus, von wo sie laut königlichem Dekret 1567 vertrieben werden sollten, und erstreckte sich auf zahlreiche Ortschaften Westungarns¹⁹⁾. Größere Siedlungen entstanden im nordwestlichen Teil, in den Komitaten Pozsony/Preßburg, Nyitra und Trencsén. Sie siedelten sich 1588 in Nagylévárd, 1659 in Szentjános (Komitat Pozsony), 1613 in Szobotistye (Komitat Nyitra) und 1623 in Szoblahó (Komitat Trencsén) an²⁰⁾.

Die in Siebenbürgen in den 1620er Jahren angesiedelten Anabaptisten kamen nicht aus den ungarischen, sondern aus den mährischen, ebenfalls deutschsprachigen Bruderschaften. In Ostungarn erschienen 1671 neuchristliche Handwerker auf dem Herrschaftsgut von Ungvár, 1697 auf der Sárospataker Burgdomäne²¹⁾. Auch diese skizzenhafte Darstellung beweist, daß im 18. Jahrhundert in verschiedenen Ortschaften noch verstreut baptistische Handwerkerfamilien zwischen ihren Siedlungsgebieten in Westungarn bzw. Siebenbürgen lebten. Später, in der Periode der Zwangsbekehrung, gab es keine solchen Streusiedlungen/Enklaven mehr.

Die baptistische Literatur in Europa setzt sich aus gedruckten Bibeln, apologetischen und martyrologischen Büchern sowie aus handschriftlichen Chroniken zusammen. Von den letzteren sind manche Baptisten-Chroniken auch in den ungarischen Archiven zu finden²²⁾. Dieses Archivmaterial blieb aber im allgemeinen bis heute unerforscht.

Bisher war die Geschichte der deutschsprachigen Anabaptisten in Ungarn nur aus seltenen und zerstreuten Hinweisen bekannt; z.B. aus ökonomischen Konskriptionen, Komitatsbeschlüssen, Landtagsakten und verein-

¹⁸⁾ *Katholikus Szemle* (Budapest) 1888, S. 63.

¹⁹⁾ Staatsarchiv zu Budapest (OL), Archiv der Familie *Nádasdy*, passim.

²⁰⁾ Sämtliche Angaben aus der „Opinio“ des Jahres 1761. CHAK 1761, No. 9, siehe Anm. 23.

²¹⁾ Das Urbar der Domäne von Ungvár, OL, E 156, U et C 105:1 und das Protokoll des Tokajer Aufstandes (1697), OL, E 156, U et C 83:109. — Die Anabaptisten von Sárospatak holte *I. Rákóczi György*, der Fürst von Siebenbürgen, um 1640 in die Stadt.

²²⁾ Im allgemeinen Josef Beck, *Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Österreich-Ungarn*. Wien 1883 (*Fontes Rerum Austriacarum* II) und Lajos Simonidesz, *A magyarországi anabaptisták irodalma és könyveik*, *Magyar Könyvszemle* (Budapest) 1944, S. 143—147. — Wegen der Verfolgungen zählten die Baptisten ca. 2000 Märtyrer ihrer Religion auf: in Ungarn ist aber kein Märtyrerfall bekannt.

zelen Bemerkungen in Briefen usw. Um so größere Bedeutung kommt jenem unerforschten Quellenmaterial zu, das den vollen Aktenbestand der Zwangsbekehrung der Anabaptisten (1760—1784) umfaßt. Es ist ein Teil des Archivs der Königlich-Ungarischen Hofkanzlei und befindet sich heute im Staatsarchiv zu Budapest. Dr. Ferenc Király, der Verfasser des vorliegenden Beitrages, erforschte dieses Archivmaterial und stellte dabei eine Sammlung von Fotokopien zusammen, die demnächst im Südost-Institut zugänglich sein wird²³).

Um die Bedeutung der *Collectio Historiae Anabaptistarum Királyiana* (CHAK) richtig beurteilen zu können, muß man die damalige Lage und Struktur der Verwaltung im Königreich Ungarn kennen. Der Präsident der Königlich-Ungarischen Hofkanzlei verkörperte die oberste Behörde des Königreichs Ungarn, die den Willen des Königs in allen Regierungsangelegenheiten vertrat und durchsetzte. Gleichzeitig repräsentierte der Hofkanzler den König in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr und führte die königlichen Ernennungen durch. Auch als Urkundenstelle fungierte die Königlich-Ungarische Hofkanzlei²⁴). Der ungarische Hofkanzler war in der Monarchie dem böhmisch-österreichischen Hofkanzler gleichgestellt und dem Statthaltereirat übergeordnet, der seit 1723 die ministerielle Verwaltungsarbeit im Königreich Ungarn durchführte. Im 18. Jahrhundert wurde die Regierungspolitik in Ungarn *de jure* vom Herrscher, *de facto* aber vom Hofkanzler ausgeübt.

Der Statthaltereirat fungierte unter der Präsidentschaft des Paladins oder eines vom König ernannten Statthalters als Verwaltungsorgan für innere Angelegenheiten. Seine Befugnisse umfaßten die allgemeine Verwaltung samt Unterricht, Steuerwesen usw., die Polizeiordnung, die Wirtschaftspolitik und Organisation der Armeeverpflegung²⁵). Der Statthaltereirat bestand aus verschiedenen Sektionen, aus denen später die entsprechenden Ministerien hervorgingen; z.B. die „*Commissio in religionibus*“, der einflußreiche Religionsrat.

Wie war nun die tatsächliche Lage der Anabaptisten in dem oben erwähnten „gesetzmäßigen Rahmen“? 1760 waren sie, außer in drei Ortschaften in den Komitaten Pozsony und Nyitra, noch in der Stadt Trencsén und in der Agrarstadt Alvinc (Siebenbürgen) zu finden. Ihre bedeutendsten Schutzherren stammten aus den Grafenfamilien von Czobor und Nyáry.

²³) Dr. Dr. Ferenc Király galt lebenslang als anerkannter Erforscher der Geschichte der Anabaptisten in Ungarn. Er war bis 1956 am Münzkabinett des Nationalmuseums zu Budapest und von 1957 bis 1964 in der Bibliothek des Südostinstituts tätig.

²⁴) 1840 umfaßte die Hofkanzlei 154 Beamte. Márton Schwartzner, Statistik des Königreichs Ungarn. Vol. I—III, Budapest 1809—1811. Vol. I, S. 122.

²⁵) In der ersten Hälfte des 19. Jh.s betrug die Zahl der hiesigen Beamten 267. M. Schwartzner, Statistik, Vol. I, S. 128.

Die für sie so wichtigen „Schutzbriefe“ und deren Kopien wurden in den baptistischen Gemeinden aufbewahrt; so z.B. die Schutzbriefe von *Gábor Bethlen* (1625), dem Kaiser *Leopold I.* (1659), die Baugenehmigung des Wiener Erzbischof *Kolonics* für ein Gebetshaus (1724) und zwei Schutzbriefe aus den Jahren 1601 und 1646²⁶). Die Wirkung solcher Schutzbriefe hing immer vom Einfluß und der Macht der betreffenden Magnaten ab. Die *de facto* freie Religionsausübung, die Aufrechterhaltung der Gebetshäuser, den Vorteil, ihre Steuer in einer Summe zahlen zu können, die Befreiung von militärischer Einquartierung und die Steuerfreiheit ihrer Prediger gegenüber dem Grundherrn konnten sie nur im Schatten von Herrschaftsgütern erreichen und bewahren²⁷). Das dazu nötige Bargeld brachten die anabaptistischen Meister durch ihr Qualitätshandwerk auf.

Bei den zwar nur „geduldeten“, aber in ziemlichem Wohlstand und relativer Ruhe lebenden deutschsprachigen Anabaptisten trat eine Wende mit tragischer Folge ein. Es geschah am 22. 12. 1759 zu Wien, als *Johann Mayer* aus Szentjános (Komitat Pozsony), verhaftet wurde. Er war ohne Genehmigung nach den Niederlanden und der Pfalz gereist und hatte von dort Briefe und protestantische Bücher mitgebracht. Der Baptist *Johann Mayer* war als wohlhabender Tabakfeldpächter und Tabakhändler bekannt. Unter der Bürgerschaft des Preßburger Komitats wurde er vorübergehend auf freien Fuß gesetzt, etwas später aber wieder eingekerkert²⁸).

Der Religionsrat des Statthaltereirates leitete sofort eine strenge Untersuchung betreffend die ausländischen Verbindungen und die Religionsausübung der Baptisten ein²⁹). Jedes Buch und jede Schrift wurde bei ihnen beschlagnahmt und von den königlichen Zensoren überprüft. Zur Förderung ihrer Bekehrung sandte der Graner Erzbischof jesuitische Missionspatres in die anabaptistischen Dörfer, wo sie mit Hilfe von Brachialgewalt des Komitats die ungefügigen Anabaptisten zu bedrücken begannen³⁰). Die Protestierenden wurden als Aufwiegler behandelt. Die Prediger, Lehrer und Vorsteher der Bruderschaften wurden verhaftet und in verschiedene Ordenshäuser der Jesuiten verbannt.

Die betroffenen Baptisten protestierten mit Würde: „Lieber Gott, als den Menschen Folge leisten“ und den Dienstweg übergehend, suchten sie bei *Maria Theresia* Schutz³¹).

²⁶) CHAK 1760, No. 78 und 1761, No. 9.

²⁷) CHAK 1761, No. 9.

²⁸) CHAK 1760, No. 78 und 1761, No. 9. — Die internationalen Verbindungen der anabaptistischen Diaspora von Kroatien, Mannheim, Pfalz, Danzig und den Niederlanden sind in der Geschichtsschreibung schon bestätigt. L. Szimoni-desz, *A magyarországi ...* S. 134.

²⁹) CHAK 1760, No. 259.

³⁰) CHAK 1760, No. 308 und No. 335.

³¹) CHAK 1760, No. 259.

Am 18. Sept. 1760 schilderte der Religionsrat in seinem detaillierten Bericht die Vergehen der deutschsprachigen Anabaptisten wie folgt³²):

1.) Die vier Bruderschaften wählten sich einen Bischof. 2.) Die Prediger und Lehrer wurden frei gewählt. 3.) Die Prediger besuchten auch die Privathäuser. 4.) Sie pflegten auch gemeinsame Sitzungen abzuhalten, die, wie bekannt, verboten sind. 5.) Sie bauten ohne Genehmigung einen Kirchturm. 6.) Bei Eheschließungen entzogen sie sich den Dekreten der Tridentiner Synode. (Die Heirat von Cousins und Cousinen.) 7.) Sie hielten brieflichen Kontakt mit den „Mennoniten“ genannten Bruderschaften in Rheinland, Pfalz und den Niederlanden aufrecht. 8.) Sie schmuggelten ausländische Bücher ins Land. 9.) Für die Deckung der obigen, verbotenen Handlungen sammelten sie in ihren Gemeinden Geld³³).

Auf Grund dieses Sündenregisters bzw. der Stellungnahme des Religionsrates faßte der Statthaltereirat mit Zustimmung der Königlich-Ungarischen Hofkanzlei gegen die in den vier Ortschaften wohnenden etwa 500 Anabaptisten folgenden Beschluß: „Im Sinne dieses regierungsamtlichen Berichts wäre die beste Lösung, die bisher nur geduldet, aber niemals offiziell anerkannte Sekte aus dem Lande zu verweisen. Doch aus Gnaden scheint es vorteilhafter zu sein, sie streng zu kontrollieren, ihre freie Religionsausübung zu unterbinden, ihre Bücher und Gebetshäuser zu beschlagnahmen, sie unter die Gerichtsbarkeit der Pfarrer zu zwingen und sie zum Besuch des katholischen Religionsunterrichts bzw. der katholischen Kirche zu verpflichten. Auch die unter ihnen arbeitenden Hebammen müssen katholischer Herkunft sein. Die Funktion von Ältesten (Seniores) in den Bruderschaften ist abzuschaffen und es soll ihnen verboten werden, wegen Rechtsbehelfs sich an höhere Behörden zu wenden³⁴). Jeder, der den Verordnungen zuwiderhandelt, soll streng und sofort bestraft werden.“

Der Religionsrat stellte wiederholt bei der Hofkanzlei den Antrag, den Baptist *Johann Mayer*, der die Pfalz und die Niederlande besucht hatte, und den baptistischen Superintendenten *Walter Zakarias* unverzüglich aus dem Lande zu verbannen³⁵). Man ordnete die Verlegung der beiden im Komaromer Jesuiten-Ordenshaus internierten Anabaptistenführer in andere Ordenshäuser an³⁶).

Am 7. 5. 1761 unterbreitete der Statthaltereirat dem ungarischen Hofkanzler eine zusammenfassende Meldung über die Lage der in verschiedenen jesuitischen Klöstern inhaftierten baptistischen Prediger und Ältesten, bzw. über die Umerziehung und über ihre „seelische Vorbereitung“³⁷).

³²) CHAK 1761, No. 9.

³³) CHAK 1761, No. 9.

³⁴) CHAK 1761, No. 9.

³⁵) 23. IX. 1760, CHAK 1761, No. 9.

³⁶) 19. IV. 1761, CHAK, No. 249.

³⁷) 7. V. 1761, CHAK 1761, No. 302.

Der Widerstand der Baptisten konnte jedoch durch den seelischen und administrativen Terror im Jahre 1761, also im zweiten Jahr der Verfolgung, keineswegs gebrochen werden. Nach den Meldungen der Missionspatres, die über ihre eigene Erfolglosigkeit berichteten, hielten die Anabaptisten geheime Gottesdienste ab und bereiteten eine neue Eingabe an *Maria Theresia* vor. Zu den erwähnten Meldungen fügten sie auch den deutschen Text ihres „neuen Verfolgungsgebetes“ bei³⁸).

Am 25. 8. 1761 ließ der Statthaltereirat 40 aus Böhmen eingeschmuggelte hussitische Bibeln konfiszieren und vernichten. Dies weist auf die Tatsache hin, daß die Baptisten sich 3—4 Sprachen angeeignet hatten, d.h. deutsch, ungarisch, lateinisch und tschechisch³⁹). Wegen der Erfolglosigkeit der Bekehrungsaktion wurde am 16. 8. 1761 vom Statthaltereirat eine Überprüfung der Komitatsbehörden veranlaßt⁴⁰). Die erzwungenen Bekehrungen mußten in jedem Fall durch besondere Meldungen dem Statthaltereirat mitgeteilt werden; dies traf z.B. für eine Frau aus Nagylévárd sowie für Abraham Czeterle, Tobias Pulmon, Heinrich Kuen und andere zu; sie alle befanden sich in Schutzhaft bei den Jesuiten⁴¹).

Die Bekehrung ging jedoch sehr langsam voran. Im Herbst 1761 wurde mehrmals berichtet, daß die Baptisten noch immer auf freiem Fuß seien und sich versteckten⁴²). Eine Meldung des Statthaltereirates gab am 17. 5. 1762 bekannt, daß die Anabaptisten — trotz des Drucks der Kirche und des Staates — eigene Gottesdienste abhielten, ihre Toten nach baptistischem Ritus beerdigten und die Teilnahme am katholischen Unterricht verweigerten. Der Statthaltereirat bat um Erlaubnis, streng verfahren und Brachialgewalt der Komitate einsetzen zu dürfen⁴³).

Die Komitatsbehörden gingen in der zweiten Hälfte des Jahres 1762 gegen Baptisten, die die Bekehrung verweigerten, mit schonungsloser Härte vor. Laut Meldung des Statthaltereirates vom 3. 2. 1763 floh ein Teil von ihnen aus dem Komitat Trencsén, während andere eingekerkert wurden. In Szentjános (Komitat Preßburg) wurden die Baptisten zwangsweise in fremden Bauernhäusern einquartiert, doch gelang es etlichen Frauen und Kindern zu entfliehen. In dem Agrarstädtchen Nagylévárd kam es sogar zum offenen Widerstand gegen die Behörden. Der Trencséner Vizegespan unterbreitete eine genaue Liste der in der Stadt lebenden Anabaptisten, die sämtliche Angaben über Lebensalter, Beschäftigung und Familienstand enthielt⁴⁴). In seiner zusammenfassenden Meldung vom 3. 2. 1763 teilte der

³⁸) 21. VIII. 1761, CHAK 1761, No. 325 und No. 577.

³⁹) 25. VIII. 1761, CHAK 1761, No. 599.

⁴⁰) 16. VIII. 1761, CHAK 1761, No. 566.

⁴¹) 19. III. 1761, 17. VIII. 1761, 17. I. 1762 und 4. III. 1762, CHAK 1761, No. 847, 1761, No. 575, 1762, No. 35 und 1762, No. 179.

⁴²) 3. IX. 1761, CHAK 1761, No. 631.

⁴³) 17. V. 1762, CHAK 1762, No. 335.

⁴⁴) 3. I. 1763, CHAK 1763, No. 26.

Statthaltereirat der Hofkanzlei mit, daß er mit den Aktionen der Komitatsbehörden noch immer unzufrieden sei. Sie wurden kritisiert, und es wurde für sie ein ausführlicher Arbeitsplan erlassen. Diesem Plan zufolge sollte den Baptisten der Briefwechsel im Lande untersagt werden, um die Kontaktaufnahme mit den in verschiedenen Dörfern lebenden Baptisten zu verhindern. Ihr Gemeindebesitz sollte beschlagnahmt und ihre Zerstreuung mit dem Ziel durchgeführt werden, sie in den Leibeigenenstand zu zwingen, um dadurch ihre „Rekatholisierung“ zu erreichen. Die Weisung war völlig eindeutig: „Die anabaptistischen Familienoberhäupter müssen von ihren Familien getrennt und in Verbannung geschickt werden“⁴⁵).

Der Terror gegen die Baptisten erreichte seinen Höhepunkt im Februar—März 1763. Die vom Statthaltereirat angespornten Komitatsbehörden schreckten bei der Durchführung des „gnädigen königlichen Erlasses“ (*benigna resolutio*) auch vor der Anwendung von Kerker und Auspeitschung nicht zurück. Die der Königlich-Ungarischen Hofkanzlei unterbreiteten Meldungen der Vizegespane aus den Komitaten sind brutal aufrichtig.

Laut einer offiziellen Berichterstattung des Vizegespanns vom 21. 2. 1763 wurden die in der Stadt Preßburg bediensteten baptistischen Ammen verhaftet. Dieselbe Meldung gibt bekannt, daß während der Fahndung nach flüchtigen Anabaptisten die Frauen der Bruderschaft oft aufsässig waren. Die Kosten des in den Gemeinden gegen sie gerichteten Polizeieinsatzes ließ der Vizegespan die Baptisten tragen. Die festgenommenen Flüchtlinge hielt man während ihrer religiösen Umerziehung zum Katholizismus im Kerker fest; dabei ließ man sie fasten und steckte die Unbeugsamen sogar in unterirdische Zellen. Über die baptistischen Familien von Nagylévárd und Szentjános wurden Verzeichnisse angelegt, die dem Statthaltereirat unterbreitet wurden. Darin waren sämtliche Mitglieder der Familien, die Verwandten und die Handwerksgesellen mit Kindern erfaßt und das Alter und die Beschäftigung der einzelnen Personen angegeben. In Nagylévárd lebten in 23 Häusern 229 und in Szentjános in 11 Häusern 60 Personen⁴⁶).

Am 7. 3. 1763 meldete der Religionsrat (Subkommission des Statthaltereirates) dem Hofkanzler, daß die sich der Behörde entziehenden Anabaptisten außer Landes geflüchtet seien: Die von Nagylévárd zogen nach Österreich, die von Szobotistye nach Mähren. Ein Teil der im Lande verbliebenen, sich verbergenden Baptisten wurde verhaftet und zwangsweise rekatholisiert. Bezeichnend ist die Feststellung des Religionsrates: „Bei diesen Sektierern nutzt kaum die Konfiskation ihres Vermögens etwas, weil sie erklären, daß sie bereit seien, lieber alles zu verlieren, als ihre Sekte zu verlassen“⁴⁷).

⁴⁵) 3. II. 1763, CHAK 1763, No. 93.

⁴⁶) 21. II. 1763, CHAK 1763, No. 113.

⁴⁷) 7. III. 1763, CHAK 1763, No. 129.

Aus der Meldung des Nyitrauer Vizegespans wird ersichtlich (18. 3. 1763), daß die gemäßregelten Anabaptisten trotz der Zerstreuung, Konfiskation und Einkerkung sich gegen die Rekatholisierung wehrten und flüchteten. Als Vergeltung ließ der Statthaltereirat in Szobotistye ihr gemeinsames Gut, d.h. Mühle, Gasthaus, Weinberg, Eigenwirtschaft, Kornhaus und Felder beschlagnahmen. Anscheinend hatten die vorwiegend Handwerk und Handel ausübenden Anabaptisten auch in der Landwirtschaft ein beträchtliches Vermögen angesammelt⁴⁸).

Aus dem gleichzeitigen Bericht des Preßburger Vizegespans (vom 17. 3. 1793) geht hervor, daß die nötige Disziplinierung der Anabaptisten von Nagylévárd und Szentjános durch Auspeitschung erfolgt war und die Mitglieder jener Abordnung, die Anfang des Jahres mit einem Gesuch bei der Hofkanzlei in Wien gewesen waren, verhört worden waren. Um ihren andauernden Widerstand zu brechen, ordnete der Vizegespan die Auseinandersiedlung der baptistischen Familien an: „In die Häuser verschiedener Katholiken wurden sie als Inquilini (Kleinhäusler) angesiedelt. Gleichzeitig wurden ihre Häuser solchen Katholiken übergeben, die ihre Buden den Baptisten überlassen haben.“ Bei dieser Zerstreuung verloren die dort ansässigen Anabaptisten als Vergeltung ihr gesamtes Vermögen und ihren sozialen Status. Von den durch Zwang katholisierten Baptisten wurden Namenslisten aufgestellt⁴⁹).

Im Komitat Nyitra währte der Widerstand länger. Ende 1763 meldete der Komitatsrichter *Johann Tomka*, daß er etliche Baptisten auspeitschen lassen mußte, um sie zum Besuch der katholischen Kirche zu zwingen. Dasselbst und in Szobotistye ließ der Vizegespan mehrere Frauen einkerkern, um sie zur Konvertierung zu drängen. Er gab den Befehl, die Anabaptisten solange auszupeitschen, bis sie den katholischen Kirchenbesuch und ihre religiöse Umerziehung akzeptierten⁵⁰!

Der unbarmherzige Behördenterror brach schließlich den Widerstand der an ihrer Religion festhaltenden Anabaptisten. Im Mai 1763 meldete der Statthaltereirat dem Kanzler, daß die Mehrzahl der Anabaptisten verhaftet sei. Ein Großteil von ihnen hätte die katholische Religion schon angenommen. Etliche der Internierten seien zum katholischen Glauben übergetreten, aber es gäbe auch solche, die noch im Kerker gehalten werden müßten. Der Schmied *Johann Czeterle* aus Nagylévárd flüchtete mit Familie und Verwandten über Mähren ins Reich. Letztlich stellte der Religionsrat den Antrag, den schon seit zwei Jahren im Jesuitenordenshaus von Ödenburg (Sopron) internierten *Heinrich Schmidt* mit Leibesstrafe züchtigen zu dürfen, weil dieser erklärt hätte: „in Religionsangelegenheiten besitze Ihre Majestät keine Rechtsbefugnis oder Macht!“ Der Statthaltereirat übermittelte

⁴⁸) 18. III.1763, CHAK 1763, No. 194.

⁴⁹) 17. III.1763, CHAK 1763, No. 195.

⁵⁰) 31. III.1763, CHAK 1763, No. 207.

gleichzeitig das Gesuch der schon bekehrten Baptisten, die für die Unter-
richtung ihrer Kinder um die Bestellung eines Lehrers baten, „der die deut-
sche, lateinische und slawische Sprache gut beherrsche“⁵¹).

In seinem nächsten umfassenden Bericht informierte der Statthaltereirat
über den scheinbar endgültigen Sieg seiner Aktion. Ende August 1763 tra-
ten die Anabaptisten von Nagylévárd und Szobotistye zum katholischen
Glauben über, mit einigen noch unsicheren Personen beschäftigten sich die
Missionspatres.

Nachdem der gewaltsame Glaubensübertritt erreicht war, entschloß sich
der Statthaltereirat, die Aktion gegen die Baptisten zu beenden; immerhin
hatte sie von 1760 bis 1763 gedauert. Am 20.8.1763 unterbreitete er dem
Kanzler den Antrag, das beschlagnahmte Gut den Bekehrten zurückzuer-
statten und ihnen ihre früheren Steuerbegünstigungen zurückzugeben
usw.⁵²). Die gewaltsame Bekehrung der deutschsprachigen Anabaptisten
wurde noch einige Male in den Berichten erwähnt. So z.B. wurde Ende Au-
gust 1763 gemeldet, daß die in den Jesuitenhäusern von Raab/Győr, Öden-
burg/Sopron und Ofen/Buda internierten baptistischen Anführer moralisch
gebrochen und katholisiert seien. Im Juli 1763 gab der letzte im Erlauer/
Eger Ordenshaus internierte Anabaptist, *Andreas Schmidt*, auf und trat
zum katholischen Glauben über⁵³).

Über die Anabaptisten findet man danach keine Bemerkung mehr in den
Schriften der Königlich-Ungarischen Hofkanzlei, höchstens Gesuche und
Bitten um Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Bekehrten.
Die katholisierte Gemeinde von Szobotistye bat am 23.2.1764 um die Mäßi-
gung ihrer Steuerlast, da „sie einige ihrer, nicht zum Hufenstand gehörigen
Felder verkauft haben, demzufolge sie für die Steuer der betroffenen Par-
zellen nicht mehr zuständig seien“⁵⁴). Dieses Gesuch beweist abermals die
schon erwähnte Tatsache, daß der ursprünglich gemeinsame Besitz der
Baptisten auch aus solchen Feldern bestand, die von feudaler Dienstbarkeit
befreit waren. Etliche Jahre später gab der Statthaltereirat dem Gesuch der
Bekehrten hinsichtlich der schulischen Bildung ihrer Kinder statt⁵⁵). Bis
1770 taucht dann die Bezeichnung Anabaptist nicht in den Akten der Hof-
kanzlei auf. Die allgemeine Meinung über die Baptisten drückte 1777 der
zeitgenössische Schriftsteller *Tomka-Szászky* wie folgt aus: „Die Anabapti-
sten oder Mennoniten, die im Komitat Preßburg und Trencsén lebten, wur-
den durch den Graner Erzbischof Barkóczi zur römisch-katholischen Kir-
che gezwungen⁵⁶)!“

⁵¹) 5.V.1763, CHAK 1763, No. 357.

⁵²) 20.VIII.1763, CHAK 1763, No. 358.

⁵³) 22.VIII.1763, CHAK 1763, No. 467 und 6.VII.1764, CHAK 1764, No. 357.

⁵⁴) 23.II.1764, CHAK 1764, No. 118.

⁵⁵) 4.IX.1766, CHAK 1766, No. 529.

⁵⁶) „Anabaptistae seu Mennonitae, qui in agro Posoniensi et Trencsiniensi

Ab 1770, also noch während der Regierungszeit von *Maria Theresia*, als der spätere *Joseph II.* sich als *corregens* in die Führung des Staates einschaltete, befaßten sich sogleich die Akten der Königlich-Ungarischen Hofkanzlei wieder mit den konvertierten Anabaptisten, zweifellos als Folge der toleranten und fortschrittlichen Einstellung *Josephs II.* Um 1770 erbaten die früheren baptistischen Tuchmacher und Schuster von Szobotistye für sich die Zunftverfassung und die Genehmigung, sich mit der betreffenden Zunft der Stadt Sassin vereinigen zu dürfen. Dieser Antrag wurde auch vom Komitat Nyitra unterstützt. Das bürokratische Verfahren zog sich aber in die Länge. Obwohl der Hofkanzler dieses Gesuch schon 1771 gebilligt hatte, dauerte es bis zum Juni 1779, bis die Wiener Hofkammer die gebührenlose Ausgabe des Zunftbriefes für die ehemaligen baptistischen Handwerker von Nagylévárd und des Komitates Trencsén bestätigte⁵⁷⁾.

1781 baten die katholisierten Baptisten von Szentjános bei der Bestellung eines Lehrers um staatliche Unterstützung, der ihnen auch auf Antrag des Statthaltereirates tatsächlich genehmigt wurde⁵⁸⁾. Die zahlenmäßig stärkste Gemeinde in Nagylévárd wandte sich 1780 an den Kaiser und ersuchte um die Rückerstattung ihrer alten privilegierten Form der Besteuerung. Kaiser *Joseph II.* ließ eine Untersuchung durchführen, dann genehmigte er im Sommer 1781, daß die „habanische“ Gemeinde von Nagylévárd ihre Steuer in Zukunft unmittelbar der Cassa Perceptorialis in Preßburg einzahlen solle. Dadurch wurde sie aus der Rechtsbefugnis des Komitats herausgenommen⁵⁹⁾. Wie diese Beispiele zeigen, scheint das bürokratische Verfahren nach der Thronbesteigung *Josephs II.* beschleunigt worden zu sein. Der Erlaß des Toleranzediktes am 25.10.1781 durch *Joseph II.* aktivierte ganz überraschend die seit 19 Jahren bekehrten deutschsprachigen Anabaptisten in Ungarn.

Der Graner Erzbischof beschwerte sich am 20.6.1782 beim Statthaltereirat, daß die im Jahre 1763 bekehrten Baptisten das königliche Toleranzedikt ausnützten, um zu ihrem alten Glauben zurückzukehren: „Die aus der anabaptistischen Sekte Bekehrten nutzen das Toleranzedikt Seiner Majestät aus. Sie gingen nach Wien und erklärten, sie seien bereit, ihre alte Religion wieder anzunehmen!“ Der Erzbischof verlangte ihre sofortige Bestrafung. Diese Beschwerde wurde von dem Statthaltereirat dem König

erant, opera Archiepiscopi Strigoniensis Barkóczi, religionem Romano-Catholicam profiteri coacti sunt!“ Tomka-Szászky, *Introductio in orbis antiqui et hodierni geographiam ...* Tom. II. Preßburg 1777, S. 502.

⁵⁷⁾ 21. XII.1770, CHAK 1770, No. 6234 und 23. II.1771, CHAK 1771, No. 926, 25. IX.1771, CHAK 1771, No. 5438, 7.V.1779, CHAK 1779, No. 2341, 10.VI.1779, CHAK 1779, No. 3318.

⁵⁸⁾ 16. III.1761, CHAK 1781, No. 1365 und 2. IV.1781, CHAK 1781, No. 2086.

⁵⁹⁾ 19. VIII.1780, CHAK 1780, No. 4290, 15. IX.1780, CHAK 1780, No. 4755, 4.IV.1781, CHAK 1781, No. 2086.

empfehlend unterbreitet⁶⁰). *Joseph II.* schien anderer Meinung zu sein als seine Berater, nämlich als der Erzbischof und der Präsident des Statthaltereirates, denn die Königlich-Ungarische Hofkanzlei registrierte am 15.8.1782 ein Gesuch der Anabaptisten von Szobotistye und Nagylévárd, worin diese vom König die Ausübung ihrer Religion erbat. In ihrem Gesuch hieß es wörtlich: „Seit dem Jahre 1762 ist uns allen die Religionsfreiheit genommen worden. Wir alle sind durch zwei- und dreijährige Gefängnisstrafen und harte Schläge zum äußerlichen Bekenntnis der katholischen Religion gezwungen worden⁶¹).“ Sie dankten für das Toleranzedikt und baten darum, ihren persönlichen Schutz sicherzustellen. Sechs Glaubensgenossen seien von der Komitatsbehörde wegen der neuerlichen Ausübung ihres baptistischen Glaubens bereits wieder verhaftet worden. Einen Monat später meldete der Statthaltereirat der Hofkanzlei, daß das Komitat Nyitra auf seine Anweisung die Lage der Anabaptisten, die in Szobotistye zu ihrer alten Religion zurückkehren wollten, überprüft hätte und feststellen mußte, daß der Großteil von ihnen sich wieder zum Wiedertäuferum bekennen wolle. Auf Anweisung des Kaisers wurde das Finanz(straf)verfahren gegen solche Personen, die das alte Wiedertäuferum propagierten, eingestellt⁶²). Es sieht so aus, als ob *Joseph II.* die Bittsteller, die sich für die Freiheit des baptistischen Glaubens einsetzten, unterstützen wollte.

Aber einige Wochen später unterbreitete der Erzbischof *Batthyány* dem Präsidenten des Statthaltereirates ein vom Richter und den Geschworenen von Nagylévárd beglaubigtes Geständnis einiger Baptisten. Sie entschuldigten sich darin wegen der Rückforderung ihrer früheren Religion und wünschten zur katholischen Kirche zurückzukehren. Diese Schrift legten der Erzbischof und der Präsident des Statthaltereirates dem König empfehlend vor⁶³). Sie war offensichtlich das Ergebnis der psychologischen Bearbeitung der wieder baptistisch gewordenen Bruderschaft von Nagylévárd. Der Richter und die Geschworenen handelten unter Strafandrohung und Druck der kirchlichen bzw. Komitatsbehörden. Sie stellten mit ihrer Absage die Hofkanzlei, die eigentlich das Toleranzedikt *Josephs II.* zur Geltung bringen wollte, vor eine veränderte Situation. Der Beweis jedoch für die Unzufriedenheit der Mehrzahl der betroffenen Baptisten ist in ihrer vermehrten Flucht zu sehen.

Joseph II. nahm am 18.10.1782 die Bekehrungsdeklaration der baptistischen Bruderschaft zur Kenntnis. Die inzwischen erworbenen baptistischen

⁶⁰) „ipsos etiam ex Anabaptistarum Secta dudum conversos Benigno Tolerantiale Mandato Regio abutendo, Viennam pro eo recurrissent, ad priorem Sectam suam libere reddere queant“. 20.VI.1782, CHAK 1782, No. 3656.

⁶¹) 15.VII.1782, CHAK 1782, No. 4796.

⁶²) 16.VIII.1782, CHAK 1782, No. 5072.

⁶³) 20.IX.1782, CHAK 1782, No. 6374.

Bücher wurden wieder beschlagnahmt, der Erzbischof jedoch erlaubte ihnen die deutschsprachige (in *lingua vernacula* verfaßte) Bibel zu lesen⁶⁴).

Nach der 1782 erneut unterdrückten Bewegung der Anabaptisten kamen wieder vermehrt Auswanderungsfälle der Wiedertäufer in den Akten der Hofkanzlei vor. Ein charakteristisches Beispiel sind die Baptisten *Paul Glanzer* und *Joseph Müller*, die von Karinthien nach Siebenbürgen und von dort in die Ukraine auswanderten. Sie baten 1783 den siebenbürgischen Fiskus um die Überweisung ihrer dort beschlagnahmten Güter. Der Fiskus vertrat jedoch die Meinung, sie hätten ohne Genehmigung das Land verlassen, weshalb die Enteignung ihrer Güter rechtens gewesen sei. Der Hofkanzler ermahnte in seiner Antwort die siebenbürgische Finanzbehörde unter Hinweis auf das königliche Dekret vom 23.4.1771, das für die ins Ausland abwandernden Anabaptisten die Ausführung ihres Vermögens zuließ⁶⁵). Kanzler *Kaunitz* erörterte in einer besonderen Niederschrift dem siebenbürgischen Fiskus, warum er die Vermögenskonfiskation der Geflüchteten verurteile: „Die ins Ausland gezogen sind, sollten keiner Gutskonfiskation unterliegen; wir halten es für berechtigt, daß sie wegen des Verdachtes einer eigenmächtigen Emigration keineswegs verfolgt werden sollten⁶⁶).“ Diese Stellungnahme von *Joseph II.* und Kanzler *Kaunitz* beweist eindeutig, welche große Bedeutung sie als Repräsentanten der Aufklärung dem Schutz der menschlichen Rechte und des persönlichen Besitzes beimaßen.

Die letzte Bemerkung in den Kanzleiakten beschäftigt sich mit dem Fluchtversuch einer baptistischen Gruppe. Im Schreiben des böhmisch-österreichischen Kanzlers heißt es, daß 1783 bei Jägerndorf „drei baptistische Familien, die von Szobotistye durch Schlesien in die Ukraine emigrieren wollten“, verhaftet und eingekerkert wurden⁶⁷).

Die Auswanderung der glaubenstreuen Baptisten aus den Ländern der habsburgischen Monarchie und damit auch aus dem Königreich Ungarn ist ein allgemein bekannter historischer Prozeß. Sie ließen sich zuerst in der Ukraine nieder, später, im 19. Jahrhundert, emigrierten sie nach Kanada⁶⁸).

Die diesem Beitrag zugrunde liegende Aktensammlung (CHAK) beleuchtet vielseitig die Geschichte der deutschsprachigen Anabaptisten in Ungarn. Sie enthält bisher unbekanntes und unerforschtes reiches Quellenma-

⁶⁴) 18. X.1782, CHAK 1782, No. 7013 und 21. II.1783, CHAK 1783, No. 1375.

⁶⁵) CHAK 1783, No. 2711.

⁶⁶) 7. X.1783. „Emigratio quidem eorundem, nulla vero circa eorundem Bona statueretur Confiscatio, hinc aequitati consonum videri, ut propter Emigrationem libere suspectam, non puniantur.“ CHAK 1783, No. 10040.

⁶⁷) 23. IX.1784, No. 11184.

⁶⁸) Michael Holzach, *Das vergessene Volk. Ein Jahr bei den deutschen Hutterern in Kanada*. Hamburg 1980, S. 277. Der Verfasser kennt die Geschichte der deutschsprachigen Anabaptisten in Ungarn kaum.

terial, das der Forschung eine einzigartige Möglichkeit bietet, die demographische Lage, die sozioökonomischen Verhältnisse und die handwerkliche Qualitätsproduktion der im ungarischen Königreich lebenden deutschen Anabaptisten (auch Habanen genannt) genauer kennenzulernen⁶⁹). Dieses Material beleuchtet gut ihre Religionsauffassung und deren hohe moralische Kraft, die übrigens auch ihr tragisches Schicksal bestimmte. Die Geschichte der Anabaptisten in Ungarn ist ein trauriges Beispiel für die brutale gegenreformatorische Politik des katholischen Klerus und der habsburgischen Regierung sowie ein Mahnmal ideologischer Unbarmherzigkeit.

⁶⁹) Der Umstand, daß die Baptisten, die in Ungarn lebten, ihre deutsche Sprache und Kultur in den geschlossenen Siedlungen behalten konnten, ist in der ungarischen Geschichtsschreibung allgemein bekannt. Siehe u.a. L. Simonidesz, *A magyarországi ...* S. 134.